

# Bekanntmachung

Bauleitplanung;

**29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bodewöhr zur Darstellung einem Sondergebiet, das der Erholung dient „Ferienhaus“; „Wochenendhaus“ und „Campingplatz“**

**hier: frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

**gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB**

## I. 29. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Gemeinderat der Gemeinde Bodewöhr hat in der öffentlichen Sitzung am 25.01.2024 die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Wochenendhaus; Ferienhaus und Campingplatz“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des Campingplatzes geschaffen werden.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 „Hammerseecamping Blechhammer“ erfolgt parallel zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 1,5 ha und liegt im Ortsteil Blechhammer. Er umfasst die Flurstücke Nr. 666/7 und 661 der Gemarkung Bodewöhr. Die Lage und der Flächenumfang sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.



Lageplan des Änderungsbereiches

## II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Bodenwöhr hat in der öffentlichen Sitzung am 29.02.2024 den Vorentwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bodenwöhr zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Sondergebiet Wochenendhaus; Campingplatz und Ferienhaus“ gebilligt und gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Der Vorentwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Erläuterungsbericht - jeweils in der Fassung vom 29.02.2024 - liegt in der Zeit

**vom 13.03.2023 bis einschließlich 15.04.2024**

im Rathaus der Gemeinde Bodenwöhr, Schwandorfer Str. 20, 92439 Bodenwöhr zu folgenden Zeiten

Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr

Montag 14:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag 14:00 bis 17:30 Uhr

öffentlich aus und kann von jedermann eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltung abgeben. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit weitere Auskünfte einzuholen, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die o. g. Bauleitplanung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls am Verfahren beteiligt.

### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Bodenwöhr, den 04.03.2024



Georg Hoffmann

1. Bürgermeister

1. a) Angeschlagen am 04.03.2024  
b) Abgenommen am
2. Im Regentalanzeiger veröffentlicht
3. Auf der Homepage veröffentlicht

Gemeinde Bodenwöhr  
Schwandorfer Straße 20  
92439 Bodenwöhr

